

Berichtsvorlage

Federführende Abteilung: LWL-Finanzabteilung		Datum: 13.04.2015		DrucksacheNr.: 14/0359	
Status: Ö Ö	Datum: 30.04.2015 08.05.2015	Gremium: Finanz- und Wirtschaftsausschuss Landschaftsausschuss		Berichterstattung: Herr Dr. Lunemann Herr Dr. Lunemann	
Betreff: Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW zur Haushaltssatzung des LWL für das Haushaltsjahr 2015					
1	Ergebnis- und/oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	X	nein		ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?		nein		ja, im Hpl.
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?		nein		ja, im Wi-Plan
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	freiwillig				
	durch Gesetz/Verordnung pp. bestimmt				
	durch Ausschussbeschluss des LWL bestimmt				
4	Investitionskosten/einmalige Auszahlungen:	5	Jährliche ergebnisrelevante Folgekosten:	6	Hinweise
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR	Ergänzende Darstellung zu den ergebnis- und/oder zahlungsrelevanten Auswirkungen (Investitionskosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe in der Begründung unter Ziffer	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
LWL-Mittel:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Die Vorlage 14/0359 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Kernaussagen des Erlasses des MIK NRW

Die Haushaltssatzung 2015 ist mit ihren Anlagen gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land NRW in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05.02.2015 angezeigt worden. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung mit beantragt worden.

Das MIK NRW hat mit dem als **Anlage** beigefügten Erlass vom 23.03.2015, hier eingegangen am 08.04.2015, die Erhöhung des Hebesatzes zur Landschaftsumlage um 0,2 %-Punkte auf 16,5 % der Umlagegrundlagen genehmigt und im Übrigen gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Es wird allerdings festgestellt, dass nach Ansicht des MIK NRW im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2015 das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften bzw. auf deren Haushaltswirtschaft zu Lasten des LWL weit gedehnt worden sei. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Bund im Vorgriff auf die geplante Entlastung der Kommunen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe die Kommunen bundesweit um 1,0 Mrd. EUR und damit die westfälisch-lippischen Kommunen um mehr als 100 Mio. EUR jährlich entlaste.

Die erneut planmäßig vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des LWL zeige deutlich, dass ein erhebliches Risiko für die künftige haushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LWL bestehe. Diese Beurteilung des MIK NRW stütze sich darauf, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nach nunmehr wenigen Jahren fast aufgebraucht sei.

Die Belastungen in der Haushaltswirtschaft der Mitgliedskörperschaften könnten nach Ansicht des MIK NRW nicht über das Rücksichtnahmegebot weitestgehend vom LWL aufgefangen werden. Eine solche Lastenverteilung sei haushaltsrechtlich nicht vertretbar und könne angesichts der Entwicklung der Ausgleichsrücklage auch künftig nicht fortgesetzt werden.

Das MIK NRW erkennt im Übrigen die bisher seitens des LWL ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen ausdrücklich an und bittet um einen unverzüglichen Bericht, sobald die konkreten Maßnahmen zur Fortführung der Konsolidierung festgelegt worden seien. Unter dieser Maßgabe werde die geplante Verringerung der Ausgleichsrücklage auch für das Haushaltsjahr 2015 toleriert.

2. Weiteres Verfahren

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist beantragt. Am Tage nach ihrer Bekanntmachung erlangt die Haushaltssatzung Rechtskraft.

Die derzeit geltenden Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung treten formell außer Kraft, sobald die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2015 durch die Landschaftsversammlung ist mit der Vorlage 14/0217 u. a. folgendes Vorgehen nach Vorliegen des Genehmigungserlasses durch das MIK NRW, dessen Eingang seinerzeit allerdings entsprechend den Erfahrungen der Vorjahre erst für Mai/Juni 2015 erwartet wurde, beschlossen worden:

"[...] Um dem im gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 11.12.2014 formulierten Auftrag gerecht zu werden, wird die Verwaltung im April/Mai 2015 eine Liste mit Maßnahmen vorlegen, durch die das Defizit reduziert und somit die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage begrenzt werden kann. [...] Soweit diese Liste Maßnahmen enthält, die Aufwandspositionen über den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung hinaus beschränken, werden neben den erwarteten finanziellen Entlastungswirkungen auch die damit verbundenen Folgen dargestellt. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nach den Beratungen in den Fachausschüssen der Landschaftsversammlung im Rahmen einer verwaltungsseitigen Bewirtschaftungsverfügung. Bis dahin gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung. [...]"

Die Verwaltung beabsichtigt, das grundsätzliche Fortgelten der Regelungen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft in Form einer zusätzlichen Bewirtschaftungsverfügung bekannt zu geben, da die Beratung über die das Defizit 2015 reduzierenden Maßnahmen sowie über die die nächsten Jahre betreffenden Konsolidierungsmaßnahmen erst mit der Sitzung des Landschaftsausschusses am 26.06.2015 enden soll und somit die diesbezügliche Bewirtschaftungsverfügung voraussichtlich erst Anfang Juli 2015 ergehen kann.

Diese Vorlage einschließlich des Erlasses des MIK NRW wird zudem neben den Mitgliedskörperschaften auch den übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung bekannt gegeben werden.

Anlage:

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 23.03.2015
"Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2015"



Büro ELR, 1) 1 Kopie für ... 2) 20

09/09

ELR 1 20

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

10. April 2015

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster

an	mit der Bitte um:
☐ Vorbereitung LD bis zum	
☐ Rücksprache LD	
Eingang: 08. April 2015	
Büro - LWL-DIREKTOR	
☒ Kopie	
☐ Wv. am	
☐ z. d. A.	

LWL-Finanzabteilung

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-48.13.02/01-631/15

OAR Biskoping-Kriening/

RAfr Lutz

Telefon 0211 871-2531

Telefax 0211 871-

referat34@mik.nrw.de

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2015

Mit Bericht vom 05.02.2015 haben Sie mir die von der Landschaftsversammlung am gleichen Tag beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO NRW i. V. m. § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Gleichzeitig haben Sie um Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage gemäß § 22 Absatz 2 LVerbO NRW gebeten. Den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 05.02.2015 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 habe ich zur Kenntnis genommen. Hiermit genehmige ich die von der Landschaftsversammlung vorgenommene Festsetzung des Umlagesatzes i. H. v. 16,5 % gem. § 22 Absatz 2 LVerbO NRW.

1.

Die Genehmigung erfolgt nach rechtsaufsichtlicher Prüfung des von Ihnen festgesetzten Umlagesatzes. Dabei ist insbesondere auch zu überprüfen, ob Sie das Rücksichtnahmegebot in Ihren Abwägungen zum Umlagesatz hinreichend beachtet haben. Die Rücksichtnahme auf Ihre Mitgliedskörperschaften darf allerdings nicht zu einer Gefährdung Ihrer eigenen haushaltswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen.

Nach § 22 Abs.2 Satz 4 LVerbO NRW habe ich Ihren Mitgliedskommunen vor der Genehmigung des Umlagesatzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und entsprechende Rückmeldungen erhalten.

Zu meiner Genehmigung und unter Bezug auf die eingegangenen Rückmeldungen gebe ich folgende Hinweise:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



2.

Seite 2 von 3

Im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2015 ist m. E. die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften bzw. auf deren Haushaltswirtschaft zu Lasten des Landschaftsverbandes weit gedehnt worden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Vorgriff auf die geplante Entlastung der Kommunen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe der Bund schon jetzt die Kommunen bundesweit um 1,0 Mrd. Euro und damit die Kommunen in Westfalen und Lippe um mehr als 100 Mio. Euro jährlich entlastet. Von der Ausgleichsrücklage mit einem Planbestand des Haushaltsjahres 2014 i. H. v. ca. 58 Mio. Euro soll in 2015 voraussichtlich dennoch über die Hälfte (ca. 33 Mio. Euro) in Anspruch genommen werden.

Die vorgesehene Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zeigt deutlich, dass ein erhebliches Risiko für Ihre künftige haushaltswirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteht. Diese Beurteilung stützt sich darauf, dass die Ausgleichsrücklage zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einen Bestand i. H. v. 325 Mio. Euro aufwies und nunmehr nach wenigen Jahren fast aufgebraucht ist.

Die Belastungen in der Haushaltswirtschaft der Mitgliedskörperschaften können nicht über das Rücksichtnahmegebot weitestgehend vom Landschaftsverband aufgefangen werden. Eine solche Lastenverteilung ist haushaltsrechtlich nicht vertretbar und kann - angesichts der Entwicklung der Ausgleichsrücklage - auch künftig nicht fortgesetzt werden.

3.

Gleichwohl befinden sich Ihre Mitgliedskörperschaften in einer schwierigen Haushaltssituation und sind zum Teil durch die pflichtige oder freiwillige Teilnahme am Stärkungspakt strengen Konsolidierungsvorschriften unterworfen. Die Ihrerseits bisher ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen werden ausdrücklich anerkannt. Im Zuge des Umlagegenehmigungsverfahrens haben Sie mir Ihre Pläne zur Fortführung der Konsolidierung vorgestellt. Ich bitte Sie, mir unverzüglich zu berichten, sobald Sie die konkreten Konsolidierungsmaßnahmen festgelegt haben. Unter dieser Maßgabe wird die geplante Verringerung der Ausgleichsrücklage auch für das Haushaltsjahr 2015 toleriert.



4.

Seite 3 von 3

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen haben Sie im November 2014 in der Entwurfsfassung übersandt und mit Schreiben vom 05.02.2015 durch eine Änderungsliste in Form einer Sitzungsvorlage ergänzt. Auf die Übersendung einer Endfassung haben Sie aus Kostengründen verzichtet.

Für die Zukunft bitte ich deshalb darum, auf die Übersendung des Entwurfs in gedruckter Fassung zu verzichten und ausschließlich die von der Verbandsversammlung beschlossene Endfassung zur Verfügung zu stellen. Die Wahl der Form bleibt dabei Ihnen überlassen.

Weiter bitte ich für zukünftige Haushaltspläne, Ihren Hinweisen nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO NRW zumindest eine Übersicht aller vorhandenen Unternehmen und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Außerdem bitte ich um eine Darlegung, wie mit den Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften umgegangen wurde.

5.

Gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie, diesen Erlass auch Ihren Mitgliedskörperschaften zu übersenden.

Im Auftrag

(Winkel)